



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az:
Datum: 18.11.2014

2014/371
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	04.12.2014	
Rat der Stadt	11.12.2014	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2015 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2015 „Friedhofswesen“ erfolgt unter Berücksichtigung der Einführung der neuen Urnenbestattungsarten „Partner- und Baumbestattung“ sowie eines Grünwertanteils von 20,78 % bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung
2. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Erhöhung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Gebührensatzung zum 01.01.2015.

Beisenherz

Dobrindt

Sachverhalt

Kalkulationsmodell KuA

Die Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung 2015 erfolgte wie bereits in 2014 mit dem durch die Kommunalagentur NRW erstellten Kalkulationsmodell.

Bei der Gebührenkalkulation für 2015 sind folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten (incl. 12.634 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen)	984.185 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	110.500 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	40.600 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände	10.000 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	88.000 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	41.000 €
Erstattungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	20.000 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	5.000 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.100 €
Geschäftsausgaben	9.140 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	14.000 €
Innere Verrechnungen	121.557 €
Sachverständigen, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	500 €
Auszahlung Erwerb beweglicher Sachen unter 410 € (GWG)	10.000 €
Kalkulatorische Abschreibungen	141.292 €
Kalkulatorische Zinsen	161.574 €
Erträge aus Verkauf	-2.500 €
Erträge aus Mieten und Pachten	-2.000 €
Summe	1.754.948 €

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Die Einbeziehung von unmittelbaren Zahlen ermöglicht eine zeitnahe Kalkulation, so daß vorhandene Fallzahlen von 2014 hochgerechnet wurden. Aufgrund des Sturmes Ela erfolgte allerdings die Berechnung der Arbeitsstunden von Juni 2013 – Mai 2014.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die Kommunalagentur NRW hat seinerzeit zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen, Hilfskostenstelle = Verwaltung).

Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtauflistung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter addiert (Beschäftigte und Beamte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte aufgrund direkter Zuordnung, im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Durch den Bereich 20 sind die Inneren Verrechnungen für das Jahr 2015 noch nicht ermittelt worden. Daher erfolgte die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung auf Basis des Ansatzes 2014 (= 121.557 €).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert.

Seitens der Kommunalagentur NRW bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2015 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen. Es erfolgt aber eine kalkulatorische Verzinsung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung. Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 6,5 % berechnet und bewegt sich damit im rechtssicheren Rahmen.

Der Anlagespiegel 2014, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstellen Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verursachergerecht verteilt wurde.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil der Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen.

Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 20,78 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.287.466,67 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 267.535,57 € der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Gleiches gilt für die Erlöse aus den Ruherechtsentschädigungen für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 31.758,57 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2013).

Gemäß der Novellierung § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Aus diesem Grund sind die Verluste aus 2011 in Höhe von 110.021 Euro zu berücksichtigen und kann die Überdeckung aus 2013 in Höhe von 78.576 Euro in der GBB 2015 berücksichtigt werden.

Es verbleiben somit gebührenrelevante Aufwendungen von 1.487.099,47 €.

Bei der Gebührenkalkulation 2014 wurden Gesamtkosten von 1.704.795 € berücksichtigt. In 2015 wird mit Gesamtkosten von 1.754.948 € kalkuliert, so dass sich eine Erhöhung von rd. 50.153 € (+ 2,942 %) in 2015 ergibt.

Berechnung Grünwertanteil:

Zur Berechnungsmethodik wird auf die Vorlage 2011/204 „Gebührenbedarfsberechnung 2011“ verwiesen

Nach digitaler Vermessung der Friedhofsflächen ergibt sich für die Berechnung des Grünwertanteils folgende Veränderung:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe (ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)	355.839 qm
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	35.584 qm
Grünfläche	183.462 qm
abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	- 35.584 qm
	147.878 qm
davon 50 % Bestattungszweck	73.939 qm
Grünflächenanteil	73.939 qm
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	20,78 %

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2015 mit 1.287.466,67 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 267.535,57 € ergeben wird.

In 2014 betrug der Grünwertanteil ebenfalls 20,78 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.274.831,68 € ergab sich ein Betrag von 264.910,02 €. Somit steigen 2015 die Kosten der Friedhofsunterhaltung um rd. 12.634,99 €, der Grünwertanteil steigt um rd. 2.625,55 € (+ 0,991 %) in 2015.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2011 und der Überdeckung aus 2013

Die für das Jahr 2011 erstellte Gebührenkalkulation ergab eine Unterdeckung von 110.021 €. Die Restunterdeckung ist nach § 6 Abs. 2 KAG als letzte Möglichkeit im Jahr 2015 zu berücksichtigen. Im Jahr 2013 entstand eine Überdeckung von 78.576 €. Diese wurde in die Gebührenkalkulation 2015 mit eingerechnet. Hierbei ist zu beachten, daß innerhalb der einzelnen Bereiche (Nutzungsrechte, Bestattungen usw.) die Verluste bzw. Überdeckungen unabhängig von der Gesamtsumme angefallen sind. Dies wird in der folgenden Übersicht deutlich.

Danach verteilt sich die gebührenrelevante Unterdeckung aus 2011 und Überdeckung 2013 in 2015 wie folgt:

	2011	2013
Nutzungsrechte	-101.784 €	93.250 €
Bestattungen	9.500 €	-20.369 €
Benutzung Trauerhalle	-23 €	9.309 €
Benutzung Leichenzelle	-8.878 €	-1.952 €
Benutzung Harmonium	-1.738 €	2.597 €
Genehmigung stehendes Grabmal	-9.486 €	-525 €
Genehmigung Namensplatt	1.837 €	3.078 €
Genehmigung von Grabeinfassungen	-59 €	-221 €
Umbettung von Urnen	610 €	
Rückgabe		-6.592 €
Summe	-110.021 €	78.576 €

Die Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2011 und Überdeckung aus 2013 wurden bereits in die oben aufgeführten gebührenrelevanten Aufwendungen mit einbezogen.

Berechnung der Gebühren 2015

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.487.099,47 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

	Neu	Alt
Friedhofsanlage	996.706,53 €	1.107.041,08 €
Trauerhalle	132.706,42 €	152.508,28 €
Graberstellung	263.769,27 €	205.489,53 €
Ausbettung	1.355,06 €	1.795,37 €
Sonstige Leistungen	59.783,60 €	31.092,52 €
Kriegsgräber	26.287,73 €	26.100,60 €
Jüdischer FH	6.490,87 €	5.632,16 €
Summe	1.487.099,47 €	1.529.659,55 €

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 3 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 996.706,53 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Hochrechnung für 2014), der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde.

Für 2015 sind zwei neue Urnenwahlgrabarten in die Kalkulation mit einberechnet worden. Es handelt sich hierbei um die Baumbestattung und die Partnergräber. ,

Es ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Reihengrab über 5 Jahre	1.675 €	1.739 €
Reihengrab unter 5 Jahre	1.116 €	1.159 €
Urnengrab	893 €	927 €
Rasenreihengrab	2.344 €	2.434 €
Anonymes Urnengrab	893 €	927 €
Wahlgrab	2.009 €	2.086 €
Urnenwahlgrab	1.675 €	1.739 €
Baumbestattung (Urne)	2.679 €	0 €
Partnergrab	2.233 €	0 €

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten die Hochrechnung der Verlängerung 2014 zugrunde gelegt:

	Gesamtjahre
Erdwahlgrab	1.774,33
Urnenwahlgrab	35,00

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 67 € (70 €) und für das Urnenwahlgrab von 56 € (58 €) ermittelt.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren ist als Anlage 4 beigelegt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 263.769,27 € (205.489,53 €) maßgeblich. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Prognosefälle (Hochrechnung des Jahres 2014) sowie der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

In 2014 sind die Sterbefälle in Castrop-Rauxel gesunken. Eine entsprechende Auswertung wurde vom Standesamt gefertigt. Die daraus verminderten Fallzahlen führen zu deutlichen Gebührensteigerungen im Bestattungsbereich. Die Einbeziehung der Verluste führen ebenso zu einem Gebührenanstieg.

Es ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Gebührensätze:

Reihengrab über 5 Jahre	707 €	483 €
Reihengrab unter 5 Jahre	331 €	226 €
Reihengrab Beisetzung von Urnen	245 €	168 €
Wahlgrab über 5 Jahre	707 €	483 €
Wahlgrab unter 5 Jahre	331 €	226 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung	245 €	168 €
Anonyme Urnenbeisetzung	245 €	168 €
Bestattung Frühgeburt	226 €	226 €

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist als Anlage 5 beigelegt.

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Für die Ermittlung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtung sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Trauerhalle in Höhe von 132.706,42 € (152.508,28 €) maßgeblich.

Bei der Trauerhallennutzung wurden die unterschiedlichen Gebührentatbestände hinsichtlich der Raumgröße (unter/über 50 qm) zu einem einzigen Gebührentatbestand zusammengefasst, da nur eine Trauerhalle 50 qm unterschreitet. Dieses Vorgehen ist mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit vereinbar, da dies ohne

erhebliche Auswirkungen auf die Betroffenen gerechtfertigt ist (erwartete Nutzungen 401, davon 5 unter 50 qm).

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Die für 2014 hochgerechneten Zahlen zeigen im Vergleich zum Vorjahr starke Rückgänge in der Inanspruchnahme der Trauerhalle (-27,49 %), der Leichenzellen (-51,96 %) und des Harmoniums (-30,42 %). Die Berechnung der Gebühr 2015 ermittelt sich aus den Fallzahlen und dem Aufwand, so daß daraus eine zum Teil erhebliche Gebüh-
rensteigerung resultiert.

Es ergeben sich für 2015 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Trauerhalle	283 €	(257 €)
Leichenzelle	435 €	(207 €)
Harmonium	18 €	(16 €)

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen ist als Anlage 6 beigelegt.

Gebühren für Ausbettungen:

Eine Kalkulation der Gebührensätze für Ausbettungen gestaltet sich schwierig, da Ausbettungsleistungen in Castrop-Rauxel äußerst selten vorkommen. Es wurde bei der Kalkulation daher von tatsächlichen Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten ausgegangen, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind. Mangels anderer messbarer Werte erscheint dies als einzig taugliche Grundlage für eine Kalkulation der Ausbettungsleistungen. Zusätzlich wurde die Unterdeckung aus 2011 in Höhe von 610 Euro mit einbezogen.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Bei Ausbettungen unter 5 und Versendung von Urnen werden für das Gebührenjahr 2015 mangels anderer Hinweise die gleichen Zahlen aus 2014 prognostiziert.

Die so ermittelten Kosten belaufen sich bei der Hauptkostenstelle Ausbettung auf € 1.355,06 € (1.795,37 €).

Es ergeben sich für 2015 folgende unveränderte Gebührensätze:

	Neu	Alt
Ausbettung über 5	1.591 €	(1.591 €)
Ausbettung unter 5	654 €	(654 €)
Ausbettung Urne	204 €	(204 €)
Versendung einer Urne	29 €	(29 €)

Die Berechnung der Gebühren für Ausbettungen ist als Anlage 7 beigelegt.

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen.

Diese wurden gemäß der veränderten Inanspruchnahmen von Leistungen entsprechend geändert. So ergaben sich in den Bereichen Trauerhalle und Leichenzellen negative Veränderungen in den prozentualen Zuordnungen. Dagegen gab es Steigerungen in den Bereich Namensplatten und Harmonium.

Lediglich die Gebühren für die Zulassung von Grabmälern (Denkmäler, große und kleine Namensplatten, Grabeinfassungen), die Rückgabe von Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechts sowie die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt bleiben eigenständig.

Die Gebühr für die Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt richtet sich nach den tatsächlichen Kosten anhand von Festpreisen, die dem Friedhofsträger für diese Leistung entstehen. Diese sind seit Jahren unverändert und werden auch für das Gebührenjahr 2015 mangels anderer Hinweise prognostiziert.

Es ergeben sich für 2015 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Aufstellung Grabdenkmal	217 €	(54 €)
Zulassung Namensplatten	54 €	(53 €)
Grabeinfassung	91 €	(49 €)
Rückgabe von Grabstätten p. a.	87 €	(51 €)

Im Bereich der stehenden Grabmäler wurden Unterdeckungen aus 2011 und 2013 in Höhe von insgesamt 10.011 Euro einbezogen. Die daraus erhöhten Kosten und die um 21% geringeren Fallzahlen führen zu einer überproportionalen Gebührensteigerung in 2015.

Die Rückgabe von Grabstätten mit der Einbeziehung der Unterdeckung aus 2013 von 6.592 Euro führt ebenfalls zu einer starken Erhöhung der Gebühr in 2015.

Die Berechnung der Gebühren für sonstige Leistungen ist als Anlage 8 beigelegt.

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt (2014) und Neu (2015) gegenübergestellt.

Nutzungsgebühren:

Reihengrab über 5 J.
 Reihengrab unter 5 J.
 Urnengrab
 Rasenreihengrab
 Anonymes Urnengrab
 Wahlgrab
 Urnenwahlgrab
 Baumbestattung
 Partnergrab
 Verlängerung Wahlgrab
 Verläng. Urnenwahlgrab

Bestattungsgebühren:

Reihengrab über 5 J.
 Reihengrab u 5 J. + TG
 Urnengrab
 Wahlgrab über 5 J.
 Wahlgrab u 5 J. + TG
 Urnenwahlgrab
 Anonymes Urnengrab

Sonstige Gebühren:

Leichenzelle
 Trauerhalle
 Harmonium
 Ausbettung über 5 J.
 Ausbettung unter 5 J.
 Ausbettung Urne
 Versendung Urne
 Frühgeburt
 Genehmigung stehendes Grabmal
 Genehmigung Namensplatt klein
 Genehmigung Namensplatte groß
 Grabeinfassung
 Rückgabe Grabstätten

NEU	Alt	Diff.	%
1.675	1.739	-64	-3,71
1.116	1.159	-43	-3,68
893	927	-34	-3,66
2.344	2.434	-90	-3,68
893	927	-34	-3,66
2.009	2.086	-77	-3,67
1.675	1.739	-64	-3,71
2.679	0		
2.233	0		
67	70	-3	-4,31
56	58	-2	-3,76
707	483	224	46,29
331	226	105	46,55
245	168	77	46,04
707	483	224	46,29
331	226	105	46,51
245	168	77	46,04
245	168	77	46,04
435	207	228	110,07
283	257	26	10,12
18	16	2	9,62
1.591	1.591	0	0
654	654	0	0
204	204	0	0
29	29	0	0
226	226	0	0
217	54	163	302,69
54	53	1	1,98
54	53	1	1,98
91	49	42	86,41
87	51	36	70,53

Wie schon bei den Gebührenpositionen Stehende Grabmäler und Rückgaben von Gräbern eingearbeiteten Unterdeckungen sind ebenfalls bei den übrigen Positionen die Unterdeckungen aus 2011 und 2013 einberechnet worden. Dies und die verminderten Fallzahlen führen zu deutlichen Gebührensteigerungen im Bestattungsbereich und bei den sonstigen Gebühren.

Die gesunkenen Fallzahlen resultieren überwiegend aus den geringeren Sterbezahlen in 2014. Ein Vergleich der Sterbefallentwicklung in C-R. bestätigt die ebenfalls niedrigeren Sterbefallentwicklungen anderer Gemeinden. Zudem mußten Arbeitsanteile in dem Bereich Hilfskostenstelle Verwaltung an die Veränderungen angepaßt werden. Die Fallzahlen bei Nutzungsrechten und Grabherstellung sind zudem eigentlich sogar noch geringer, es wurde aber unterstellt, dass die neuen Grabarten von den Nutzern angenommen werden.

Diese Aufstellung ist jedoch für die Bestattungen und Nutzungsrechte nicht sehr aussagekräftig.

Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Gebührensätzen ergibt sich eine durchschnittliche Kostensteigerung von 3,53 %.

	Neu			Alt			Diff.	%
	Nutzung	Bestattung	Summe	Nutzung	Bestattung	Summe		
Reihengrab über 5 Jahre	1.675	707	2.382	1.739	483	2.222	160	7,20
Reihengrab unter 5 Jahre	1.116	331	1.447	1.159	226	1.385	62	4,48
Urnengrab	893	245	1.138	927	168	1.095	43	3,93
Rasenreihengrab Sarg.	2.344	707	3.051	2.434	483	2.917	134	4,59
Rasenreihengrab Urne	2.344	245	2.589	2.434	168	2.602	-13	0,5
Wahlgrab über 5 Jahre	2.009	707	2.716	2.086	483	2.569	147	5,27
Wahlgrab unter 5 Jahre	2.009	331	2.340	2.086	226	2.312	28	1,21
Urnenwahlgrab	1.675	245	1.920	1.739	168	1.907	13	0,68
Anonyme Urnenbestattung	893	245	1.138	927	168	1.095	43	3,93

Der Verlust aus 2011 in Höhe von 110.021 € resultiert, wie schon in der BKA 2011 beschrieben u. a. aus verringerten Gebühreneinnahmen. Die Bestattungsstatistik ist als Anlage 9 beigefügt.

Desweiteren sind Verschiebungen in den Bestattungszahlen und –arten ein weiterer Faktor, die die Gebühreneinnahmen reduziert haben.

Die Einbeziehungen der Kostenunterdeckungen aus 2011 und die Überdeckung aus 2013 führten in einzelnen Bereichen zu Gebührensteigerungen bzw. zu Gebührenreduzierung.

Aufgrund des zwingend vorzunehmenden erheblichen Verlustvortrages aus 2012 in Höhe von 212.562 € muss auch im folgenden Jahr mit Gebührensteigerungen gerechnet werden. Diese könnte erheblich ausfallen, falls die Fallzahlen weiterhin erheblich einbrechen würden. In welcher Größenordnung sich diese aber bewegen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung

Anlage 2: Anlagespiegel 2014

Anlage 3: Kostenübersicht Kalkulationsmodell KuA

Anlage 4: Kalkulation Nutzungsgebühren

Anlage 5: Kalkulation Bestattungsgebühren

Anlage 6: Kalkulation Trauerhalle, Leichenzelle und Harmonium

Anlage 7: Kalkulation Ausbettung

Anlage 8: Kalkulation Sonstige Leistungen

Anlage 9: Bestattungsstatistik 2000 – 2014

Anlage 10: Stellungnahme des Bereiches 14